

**Österreichisches  
Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H.**



Austrian Research Centre Seibersdorf

(@) A-2444 Seibersdorf

Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
A-1017 WIEN

Betreff	GESETZENTWURF
Zl	51 Ge. sp
Datum	7. JULI 1988
Vorwahl	817 1988 Posmex

*Dr. Wimmer*

**Forschungszentrum Seibersdorf**

A-2444 Seibersdorf

Telefon: 02254-80\*

Telex: 014-353 fzs

Teletex: 61-322 2545=FZS

Telefax: 02254-80 DW 2118

**Bankverbindungen:**

CA-Bankverein: 26-34343/02

E. ö. Spar-Casse: 012-10122

Österr. Länderbank: 106-100-432

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Telefon (Durchwahl)	Datum
GZ.5436/23-7/88		BL/Hru/C1	Dr.R.Hruba	* 3540	88 06 30

Betreff:

**Stellungnahme zum Entwurf  
"Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren  
(Tierversuchsgesetz 1988)"**

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erhielten wir oben genannten Entwurf zur Stellungnahme. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu über-senden.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung und empfehlen uns mit freundlichen Grüßen

Österreichisches  
Forschungszentrum Seibersdorf  
Ges.m.b.H.

*Walter Rautenkranz A. Wimmer*

Beilagen:  
Stellungnahme (25x)



INSTITUT FÜR BIOLOGIE

---

1988 06 30  
BL/R.Hru/Cl

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf:**  
"Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)"

Generell ist zur Problemstellung des neuen Gesetzes anzumerken, daß uns die Notwendigkeit einer Novellierung wegen mangelhaften Schutzes der Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen (Vorblatt zum Entwurf) nicht gegeben erscheint. Auch im schon bestehenden Tierversuchsgesetz 1974 ist auf den Tierschutz umfassend Bedacht genommen worden.

zu §3:

Für die Festlegung der Zulässigkeit von Tierversuchen halten wir einen Hinweis auf die gesellschaftspolitischen positiven Aspekte, die sich aus erfolgreichen Tierversuchen ableiten, für angebracht. Etwa mit der Formulierung:

"§3.(1) Tierversuche sind für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des Menschen und der Intaktheit seiner Umwelt sowie unseres Wissens von den Abläufen der Natur in vielen Fällen notwendig und teilweise gesetzlich gefordert. Tierversuche dürfen durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind und den Bestimmungen des II....."

Statt der Formulierung "zur Vermittlung wissenschaftlicher Ausbildung" (§3 (2), 1. d) schlagen wir vor "zur Vermittlung beruflicher Ausbildung", da damit dem Charakter der Einschulung z.B. für Gefäßchirurgen oder Veterinärmediziner besser Rechnung getragen wird. (Dieselbe Formulierung trifft auch für §3 (2) 2. zu).

§3.(1) lit.f sollte ihrem Sinn gemäß zweigeteilt werden in eine

lit f) für die Produktion von Stoffen und  
lit g) für die Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen.

§3.(2), 2., lit. c) gehört durch ein logisches "und" mit lit. a) und mit lit. b) verbunden.

zu §6:

Zu lit. c): Die Forderung einer "artgerechten" Haltung sollte durch die Forderung nach einer "der Gesundheit und dem Wohlbefinden angemessenen Haltung unter Berücksichtigung ihrer Art" ersetzt werden. Eine artgerechte Haltung im strengen Sinn des Wortes ist bei keinem Heimtier und bei keinem landwirtschaftlich gehaltenen Tier gegeben und sicher auch nicht bei den Labortieren Ziel des Gesetzgebers.

zu §8:

Um einem wettbewerbsfeindlichen Zeitverlust vorzubeugen, der zur Abwanderung von notwendigen Tierversuchen (z.B. toxikologische Prüfungen) in andere Länder mit niedrigerem Tierschutzstandard führen würde, wünschen wir eine Festsetzung einer Maximalfrist für die Bearbeitung eines Antrages von 6 Wochen, bei dessen Ausbleiben ein Antrag automatisch als genehmigt anzusehen ist.

zu §9:

Eine Erweiterung des Pkt. 2 zur klareren Darstellung scheint uns sinnvoll, etwa:  
"sonstige Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Anordnung durchzuführen sind. Insbesondere sind dies nach erprobten und wissenschaftlich anerkannten Verfahren durchgeföhrte Prüfungen auf Unbedenklichkeit von Stoffen und Produkten für Leben und Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanzen."

zu §12:

Für den Titel des III. Abschnittes schlagen wir die positive Formulierung "Durchführung von Tierversuchen" vor.

zu §13:

Zu (2) halten wir eine Einschränkung des überprüfenden Personenkreises von "sachkundigen befähigten Personen" auf "sachkundige, befähigte, in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen" für notwendig, um die vertrauliche Behandlung der bei der Überprüfungstätigkeit offengelegten Informationen zu gewährleisten.

zu §19:

Generell halten wir die Strafsätze im Vergleich zur Strafandrohung bei anderen mit Geldstrafen belegten Delikten für unverständlich hoch.

zu §22:

Zur Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales: Hier ist offensichtlich nicht §19, sondern §20 gemeint.

Wir ersuchen um eine entsprechende Berücksichtigung und empfehlen uns mit vorzüglicher Hochachtung

